Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 37

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband : deutsche und italienische Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer





OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

RÉDACTRICE EN CHEF Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit : ekretariat des S.L.V.

Nº 37

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION TERREAUX 27

LAUSANNE TÉLÉPHONE 24.480

Le numéro : 40 cent. Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

Les abonnements partent du 1er janvier.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: ZÜRICH, Theaterstr. 3

Verbandsnachrichten

Die neutrale Seite

«Wer lacht mit, Beitrag von neutraler Seite», betitelte sich ein kürzlich in diesem Blatte er-schienener, mit w. unterzeichneter Artikel, auf den wir bereits in Nr. 36 eingehend geantwortet

Zu unserer Überraschung hat sich nun dieser

Zu unserer Überraschung hat sich nun dieser Herr w., der sich berufen glaubte, unserem Verbande Ratschläge zu erteilen, speziell in Bezug auf die Servicegebühren bei der Western-Tonflimapparatur, als Reisevertreter einer Firma entpuppt, die selbst Tonfilmapparaturen im Auslande herstellt und in der Schweiz vertreibt.

So sieht also diese neutrale Seite aus! Diesem Herrn hat jedenfalls die nicht gerade von der Hand zu weisende Idee vorgeschwebt, die Westernapparaturen zu verdrängen, um dafür sein Fabrikat an den Mann zu bringen. Die Geschäftstüchtigkeit des Herrn w. in allen Ehren, doch möchten wir ihm sehr empfehlen, in Zukunft ehrlich mit seinem Namen zu einer Sache zu stehen und sich nicht hinter einem «neutralen» Mäntelchen zu verstecken.

zu stenen und sien nicht innter einem «neutra-len» Mäntelchen zu verstecken.

Vielleicht ist Herr w. in der Lage, seiner Fir-ma die Idee der Einrichtung einer Vorführungs-schule für Theaterbesitzer zur Verwirklichung angelegentlichst zu empfehlen, indem das be-treffende Haus die Tonfilmapparaturen mit Kabine und Vorführungssaal gratis zur Verfügung stellt. Das wäre bestimmt eine glänzende Rekla-

Vorstands-Sitzung vom 5. November 1935 in Zürich

Anwesend sind die Herren Wyler, Jenny, Sutz. Zaugg, Schulthess, Eberhardt, Adelmann, Se-Zaugg, Schukretär Lang.

Filmbezug von einem Nichtmitglied des

Verschiedene Theaterbesitzer haben im Laufe fenden Theaterbesitzern, ob aus Irrtum, Vergess-lichkeit oder andern Gründen, beim Sekretariat nicht ordnungsgemäss angemeldet worden, wie dies auf Grund eines Rundschreibens hätte er-folgen müssen. Der Fall wird auch das Büro der beiden Verbände noch beschäftigen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Antrag gestellt wird, die Angelegenheit als eine offensichtliche Verlet-zung des Interessenvertrages vor das Interver-hendenzieht en beitzen.

bandsgericht zu bringen. 2. Zwei Kinobau-Gesuche in Bern

2. Zwei Kinobau-Gesuche in Bern: Der Vorstand nimmt davon Kenntnis, dass vom Sekretariat aus durch einen Rechtsvertreter in Verbindung mit einem Architekten gegen die bei-den Baugesuche Einsprache erhoben wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch diese Ein-sprachen, die von anderer Seite noch unterstützt werden, beide Projekte verhindert werden kön-

a. Preisschleuderei in einer kleinen Ortschaft des Kt. Baselland: Ein Kinobesitzer, der erst kürzlich ein Theater nen übernahm, hat es für nötig gefunden, sein Unternehmen durch Ermässigungskarten einzu-Unternehmen durch Ermässigungskarten einzuführen und die ganze Gegend damit zu überschwemmen. Trotz strengster Verwarnungen liess sieh der betreffende Herr nicht belehren. Ein Vorstandsmitglied, das in der Nähe sein Domizil hat, wird versuchen, die beiden Theater am Platze zu einer Aussprache einzuladen und eine Vereinbarung abzuschliessen, die die Eintrittspreise und sonstigen Formalitäten regelt. (Erfreulicherweise ist die Einigung inzwischen zustandegekommen und die beiden Theaterbesitzer haben eingesehen, dass es besser ist, miteinander, als gegeneinander zu arbeiten). Die weitern, insgesamt 14 Traktanden berührten grösstenteils interne Verbandsangelegenheiten, die unsern Mitgliedern auf dem Zirkularweg, soweit nötig, bereits bekannt gegeben wur-

soweit nötig, bereits bekannt gegeben wur

Gemeinsame Bureau-Sitzung der beiden Verbände, am 5. November in Zürich

Es wird von Herrn Dr. Egghard, Präsident des F.V.V. die Anregung gemacht, von Zeit zu Zeit die Vorstände aller drei Verbände zu ge-

meinsamen Sitzungen einzuberufen, um bei die-ser Gelegenheit allgemein interessierende Proble-me einer gegenseitigen Aussprache und Abklä-rung zuzuführen. Die Anregung wird von Seiten S.L.V. begrüsst, da sie einem längst empfun-

des S.L.V. begrüsst, da sie einem langst empfun-denen Bedürfnis entsprechen würde.

2. Es werden drei Fälle von Verletzungen des Interessenvertrages festgestellt, die nach einge-hender Beratung dem Interverbandsgerieht zur Entscheidung überwiesen werden.

Das Interverbandsgericht wird zum er-sten Male am 2. Dezember 1935, nachm. 2 Uhr. in Zürich, zusammentreten.

Als Obmann fungiert: Herr Oberrichter Dr.

Hasler, Zürich.
Als Schiedsrichter des F.V.V.: Herr Dr. Egg.

Als Schiedsrichter des S.L.V.: Herr Eberhardt und Dir. R. Rosenthal.

Vermittlungstätigkeit des Sekretariates

Verhandlungen mit Hausbesitzern Kinotheater im Kanton Bern.

In der letzten Ausgabe berichteten wir unter 1. über die Verhandlungen, die im Flusse waren. Erfreulicherweise können wir heute melden, dass zwischen Mieter und Vermieter durch unsere Ver-mittlung nach langen, schriftlichen und münd-lichen Verhandlungen, eine hauptsächlich unser lichen Verhandlungen, eine hauptsächlich unser Mitglied befriedigende Einigung hat erreicht werden können. Die Formalltäten sind teilweise schon erledigt und in den nächsten Tagen wird alles ins Reine kommen. Es komnte die vertraglich vorgesehene Miete von Fr. 27.000,— per Jahr, welche im Jahr 1933 vom Vermieter sehon auf Fr. 28.000,— reduziert wurde, nochmals reduziert werden und zwar auf das unter den heutigen Zeitumständen erträgliche Mass von duziert werden und zwar auf das unter den neu-tigen Zeitumständen erträgliche Mass von Fr. 12.000,— als Mietzins-Minimalgarantie per Jahr und einem abzulbefernden Prozentsatz von den Billett-Einnahmen, der allerdings verhältnis-mässig hoch erscheint, aber immer noch tragbar

ist. Wenn die Einnahmen besser werden, ist es nur recht und billig, dass der nachsichtige Vermieter recht und billig, dass der nachsichtige Vermieter auch etwas einholen kann — gegenüber der wirk-lich hohen Einbusse von Fr. 15.000,—, resp. 11.000,— per Jahr. In Anbetracht dessen, dass der Vermieter eine goldwertige Vertragsgarantie von Fr. 30.000,— besessen hatte, so darf man die-ses Entgegenkommen wirklich anerkennen. Der ses Entgegenkommen wirklich anerkennen. Der Rückstand der Miete musste nicht in bar nachbe-zahlt, sondern konnte mit der Kaution verrech-net werden, so dass diese der kleineren Miete entsprechend niedriger geworden ist. Es würe of-fengestanden zu wünschen, dass sich andere Hausbesitzer daran ein gutes Beispiel nehmen und der heutigen mehr als misslichen Situation in unserem Gewerbe Rechnung tragen würden.

Unter Nr. 4 berichteten wir über einen Fall in Zürich und können nun melden, dass nach lang-wierigen Verhandlungen mit dem etwas hart-näckigen Hausbesitzer ebenfalls eine Einigung nackigen Haussesitzer eternalis eine Einigung erreicht werden konnte, die den gegenwärtigen Theaterbesitzer befriedigt, indem er von dem nicht leichten Mietvertrag, resp. Objekt entbun-den wird und mit einem blauen Auge davon kommt, Der Hausbesitzer hatte bereits die Aus-weisung in Händen wegen rückständiger Miet-zinszahlungen.

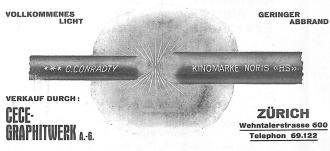
zinszahlungen. Es zeigt sieh, dass unser Verband mit dem Absehluss des Interessenvertrages ein brauchba-res Mittel in die Hand bekommen hat, das auch weiterhin für beide Vertragsparteien seine guten Früchte tragen wird.

Ausländische Zirkusse

Es sind bei den Schweizer, Behörden für das Jahr 1936 wiederum Gesuche von ausländischen Grosszirkussen für die Einreise in die Schweiz eingegangen und zwar handelt es sieh um Busch, Berlin, und Medrano, Wien. Das Sekretariat des S.L.V. hat sowohl an die eldgenössischen als auch an die kantonalen Instanzen eingehend begrüntets Einzehen gerichte so dass zu enwarden. dete Eingaben gerichtet, so dass zu erwarten ist, dass die Einreisegesuche zur Ablehnung gelan-

gen, Ein Erfolg zu unseren Gunsten ist auch inso-fern zu erwarten, als das übrige Unterhaltungs-

c. conradty's Kino-Kohlen ,, NORIS-HS"



gewerbe, wie wir informiert wurden, ebenfalls gewerbe, wie wir informiert wurden, ebenfalls an die massgebenden Instanzen mit entsprechenden Abweisungs-Gesuchen gelangt sind. Unser Gewerbe, bei dem die Einnahmen in diesem Jahr gegenüber andern Jahren eine abermalige erschreckende rückläufige Bewegung aufweisen, würde durch die Zulassung der ausländischen Grosszirkusse noch grössere Einbussen erleiden. Wie wir soeben erfahren, dürften die Gesuche in ablebenden. Sine beautwertet und für 1936

in ablehnendem Sinne beantwortet und für 1936 nur der Zirkus Knie, das nationale Schweizer Unternehmen, zugelassen werden. Joseph LANG, Sekretär.

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

Auszug aus dem Protokoli der ausserordentl. Generalversammlung vom 19. November 1935, im Bristol in Bern

Vorsitz: Dr. Egghard. Anwesend 26 Mitglieder; haben ihre Abwesenheit rechtzeitig entschul-

digt.
Zu Beginn der Versammlung macht der Präsident darauf aufmerksam, dass 4 Verleiher in der bevorstehenden Versammlung das Stimmrecht nicht ausüben können, weil sie mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr wie ½ Jahr im Rückstand

sind.

1. Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 20. August wird genehmigt.

2. Der Vorsitzende Dr. Egghard referiert über die wichtigsten Geschehnisse, die sich seit der letzten General-Versammlung ereignet haben, beletzten General-Versammlung ereignet haben, be-sonders über die mit dem Inkraftreten des In-teressenvertrages mit dem Sehweiz. Lichtspiel-theater-Verband und der Convention mit der As-sociation Cinématographique Suisse Romande ver-bundenen Arbeiten. Auf Grund dieses Referates wird eine längdre Debatte geführt, Aus dersel-ben geht hervor, dass die Mehrzahl der Mitglie-der die günstigen Wirkungen dieser mit den ben geht hervor, dass die Mehrzahl der Mitglieder die günstigen Wirkungen dieser mit den Theaterverbänden abgeschlossenen Verträge nicht verkennen, dass aber infolge der Verweigerung der Aufnahme einzelner Cinemas in den S.L.V. sich Konsequenzen ergeben haben, die eine Zusammenarbeit der beiden Verbände ersehweren. Nach Abschluss der Debatte wird beschlossen, dass der F.V.V. bei dem S.L.V. dahin intervenieren soll, dass diese Angelegenheit einer neuen wohlwollenden Ueberprüfung unterzogen werden soll.

wohlwollenden Ueberprüfung unterzogen werden soll.

3. Ein Antrag des S.L.V. betr. Abänderung der Schiedsgerichtsklausel wird nach geführter Debatte mit allen Stimmen gegen eine abgelehnt.

4. Einem Antrag des S.L.V. entsprechend beschliesst die Generalversammlung grundsäzlich festzulegen, dass Filme, die in Erstaufführung von Inhaben eines Kinos, welches nicht Mitglied des S.L.V. ist, für dieses Kino angekauft wurden, nicht von einem Mitglied des F.V.V. zum weiteren Verleih in den restliehen Kinos der Sehweiz erworben werden dürfen. Ein derartiger Vorzang stelle sich als Umgehung der Bestimmungen des Interessenvertrages dar, Auch dieser Antrag wird von der General-Versammlung mit grosser Mehrheit angenommen.

5. Gesuche zweier Verleihfirmen um Aufnahme als Mitglied des F.V.V. werden aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt.

6. Es wurde ferner beschlossen, es nunmehr jedem einzelnen Verleiher zu überlassen, ob in Fällen, in welchen einem Kino statt wie bisher

zum Minimalpreis von Fr. 100,—, Filme gegen 30 % mit einer Minimalgarantie von Fr. 80,— geliefert werden dürfen, sieh diese Bewilligung aussehliessieh auf nen abzuschliessende Filmietverträge beschränken soll, oder aber ob der Verleiher diese Bewilligung auch sehon auf jene Filmmieten auswirken lassen kann, in welchen vertragsgemäss ein Minimalpreis von Fr. 100,— noch festgestett worden war sefern diese Film vertragsgemäss ein Minimalpreis von Fr. 100,— noch festgesetzt worden war, sofern diese Filme nicht früher zum Abspielen gelangt sind, bezw. gelangen werden, als das betreffende Kino in die Liste der Fr. 80,— Kinos aufgenommen ist. 7. Wegen statutengemisses Ablaufen der Man-datsdauer der bisherigen Beisitzer des Schieds-gerichtes in Angelegenheiten des F.V.V. wurden an deren Stelle die Herren Burstein und Manto-vani neugewählt.

Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Mitgliederversammlungen vom 8., 15. und 22. November 1935

vom 8, 15. und 22. November 1935

1. Die Mitglieder nehmen Kenntnis von einer ausführlichen Eingabe an das Elektrizitäts-Werk der Stadt Zürich, in der Hauptsache dahintendierend, eine grosse Ungerechtigkeit, die seit Jahren besteht, aus der Welt zu schaffen. Die Zürcher Theater bezahlen seit Jahren den vom Elektrizitätswerk für Projektionszwecke bezogenen Kraftstrom, statt zu dem niedrigen Kraftstrom-Tarif, zu dem hohen Lichtstrom-Tarif. Trotz jahrelanger Bemühungen und einer grossen, wohlbegründeten Eingabe im Jahre 1932 ist es dem Verband bis heute noch nicht gelungen, diese Ungerechtigkeit zum Verschwinden zu bringen. Die Eingabe geht diesmal nicht an das Elektrizitätiswerk, sondern direkt an den Stadt-art-der Stadt Zürich. Fast alle Elektrizitätswerrat*der Stadt Zürich, Fast alle Elektrizitätswerke der Schweiz und des Auslandes verrechnen den Kinotheatern den von ihnen bezogenen Kraft-strom für die Umformergruppe auch zum Kraft-stromtarif — nur Zürich nicht.

2. Tarifvertrag mit dem Personalverband: Der seit einer Anzahl von Jahren bestehende Tarif-Vertrag mit der Arbeiter-Organisation ist vom Verband auf Ende November gekündigt worden um denselben in verschiedenen Beziehungen der heutigen sehweren Zeit besser anzupassen.

heutigen schweren Zeit besser anzupassen.

3. Es werden einige Verletzungen der am 20.
Juli 1935 für den Platz Zürich zwischen dem F.V.
V. und dem Z.L.V. abgeschlossenen EintrittspreisKonvention festgestellt, Nach lebhafter Aussprache wird für diesmal von der Ausfällung von
Bussen abgesehen und die betreffenden Mitglieder lediglich verwarnt.

4. Beratungen über das gesamte Reklamewesen, 4. Beratungen über das gesamte Reklamewesen. Die stetig sinkenden Einnahmen bei den Lichtspieltheatern war die Veranlassung, das ganze Reklamewesen einer neuen Regelung in abbauendem Sinne zu unterziehen. Die Beratungen darüber benötigten drei diskussionsreiche Sitzungen und haben nunmehr zu einem Verbandsbeschluss geführt, der diverse Einschränkungen vorsieht und am 1. Dezember 1935 in Kraft treten soll.

Joseph LANG, Sekretär.

Abonnieren Sie den Ein Jahr : 6 Fr. Schweizer **Film** Suisse

Terreaux 27 LAUSANNE Ch. post. II. 3673